

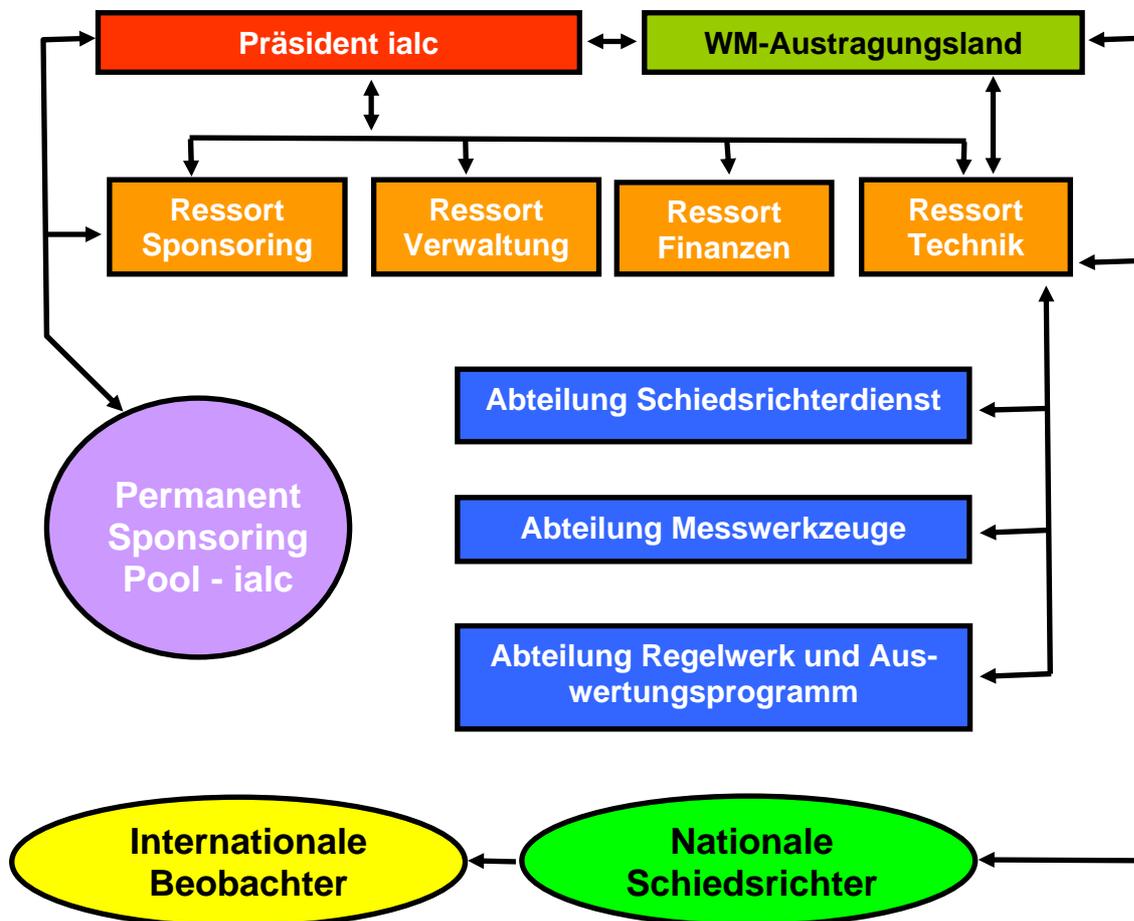


# Satzung ialc

2006

## Organigramm ialc

Mitgliederversammlung der Nationen



## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

„International Association Logging Championships“ (**ialc**) Weltverband der nationalen Organisationen, die die Austragung von Waldarbeitsmeisterschaften auf nationaler Ebene in enger Anlehnung an die Wettkampffregeln des **ialc** betreiben. Der **ialc** ist ein Verein schweizerischen Rechts (Zivilgesetzbuch, Vereinsrecht). Für alle in dieser Satzung nicht geregelten Punkte gilt das schweizerische Vereinsrecht). Der Verein hat seinen Sitz in Basel.

### § 2

Der **ialc** ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral.  
Jedes Amt im **ialc** ist Frauen und Männern gleich zugänglich.

### § 3

Der Zweck des **ialc** ist

- Den sportlichen Wettbewerb bei Waldarbeitsmeisterschaften in der Welt zu fördern.
- Dafür Sorge zu tragen, dass dieser Wettbewerb in sportlichem Geist und nach den vom **ialc** aufgestellten Regeln durchgeführt wird.
- Die Weltmeisterschaft der Waldarbeit (WM) alle zwei Jahre an ein sich bewerbendes Land zu vergeben.
- Die Mitglieder in internationalen Organisationen zu vertreten.

### § 4

Der **ialc** verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des schweizerischen Steuerrechts. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des **ialc** dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus dem **ialc**.

## II. Mitgliedschaft

### § 5

#### 5.1.

Mitglied des **ialc** kann jede nationale Organisation werden,

- die berechtigt ist, im eigenen Land eine nationale Mannschaft aufzustellen
- die den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zahlt
- die sich verpflichtet, das Regelwerk des **ialc** einzuhalten.

#### 5.2.

Der Antrag auf Aufnahme in den **ialc** ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Dem Antrag ist beizufügen

- der Nachweis über die Legitimation zur Aufstellung einer Nationalmannschaft
- der Nachweis über die Zahlung einer Aufnahmegebühr, die gleichzeitig der Beitrag für das erste Jahr der Mitgliedschaft im **ialc** ist
- die namentliche Benennung eines Sprechers, der für das Mitglied sprechen und abstimmen darf

Der Vorstand überprüft die eingereichten Unterlagen. Gibt er dem Antrag statt, so bestätigt er schriftlich die Aufnahme. Lehnt er den Antrag ab, so begründet er die Ablehnung schriftlich. Der Antragsteller hat nach Erhalt der durch den Vorstand ausgesprochenen Ablehnung des Aufnahmeantrages die Möglichkeit, die Mitgliederversammlung anzurufen, die dann verbindlich entscheidet.

#### 5.3.

Pro Nation gibt es nur eine Mitgliedschaft und eine Nationalmannschaft.

In besonders begründeten Fällen kann der **ialc** den Gepflogenheiten anderer internationaler Sportverbände folgen und einzelne Regionalverbände zu Meisterschaften zulassen.

#### 5.4

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, die durch den Sprecher des Mitgliedes abgegeben wird

## 5.5

Nichtmitglieder können Nationalmannschaften zu einer WM entsenden, wenn sie ein Startgeld in der Höhe des doppelten jährlichen Mitgliedschaftsbeitrages entrichten. Dieses Startgeld gilt nur für jeweils eine WM. Stimmrecht und sonstige Vergünstigungen im **ialc** erwerben sie dadurch nicht

## § 6

## 6.1.

Die Mitgliedschaft im **ialc** erlischt,

- durch Auflösung
- durch Austritt
- durch Ausschluss

der nationalen Organisation.

## 6.2.

Der Austritt muss sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres des **ialc** durch Einschreibebrief dem **ialc** mitgeteilt sein.

Mit der Einreichung der Austrittserklärung verliert der Austretende sofort seine Mitgliedschaftsrechte. Es erfolgt keine anteilige Rückerstattung der gezahlten Mitgliedsbeiträge.

## 6.3.

Der Ausschluss eines Mitgliedes durch den **ialc** erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dieser muss mit 2/3-Mehrheit der auf der Sitzung anwesenden Mitglieder des Vorstandes beschließen.

Das ausgeschlossene Mitglied hat binnen eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen. Diese kann mit einer 2/3 Mehrheit den Vorstandsbeschluss aufheben.

## 6.4.

Der Ausschluss darf nur in den nachstehenden Fällen beschlossen werden,

- wenn ein Mitglied gegen die Satzung des **ialc** oder einzelne Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes gröblich verstößt und die Verstöße trotz Abmahnung durch den Vorstand fortsetzt,

- wenn das Mitglied seinen dem **ialc** gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung durch den Vorstand und Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt, insbesondere seine Mitgliedsbeiträge nicht zahlt,
- wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt.

### § 7

Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einzelne natürliche Personen zu Ehren- Mitgliedern ernennen. Diese haben Rederecht in der Mitgliederversammlung und sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

Sie haben kein Stimmrecht.

## **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### § 8

#### 8.1.

Die Mitglieder sind berechtigt in Person ihres jeweiligen Sprechers an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie wirken durch ihren Sprecher am Meinungsaustausch, an Beschlüssen und an Wahlen mit. Sie bringen durch den Sprecher Anträge zur Beschlussfassung ein.

Als Zuhörer ohne Rede- und Stimmrecht können die Teamchefs und die technischen Leiter der Nationalmannschaften teilnehmen. Der Sprecher erhält eine Stimmkarte.

#### 8.2.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- soweit die Steuergesetzgebung der Schweiz dies verlangt und die nationale Gesetzgebung dies ermöglicht, den Nachweis der Gemeinnützigkeit zu erbringen,
- den Bestimmungen dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes Folge zu leisten,

Bei Zahlungsunfähigkeit des Vereins haftet das einzelne Mitglied dem Verein gegenüber höchstens im Umfang des ordentlichen Mitgliederbeitrages.

## IV. Finanzierung

### § 9

Der **ialc** bestreitet seine Ausgaben aus:

- Mitgliedsbeiträgen
- Den jährlichen Beiträgen der Mitglieder der Sponsoren-Pools.
- Einmaligen Leistungen des Sponsoren Pools
- Leistungen der freien Sponsoren
- durch alle weiteren Finanzquellen, die im Gastgeberland der jeweiligen WM oder anderweitig erschlossen werden,
- Einnahmen aus Fernseh- und Rundfunkrechten
- Spenden

Im Gründungsjahr beträgt der jährliche Mitgliederbeitrag 1500 Euro. Nachher wird der Beitrag gemäss §10.4, 4. Lemma geregelt.

## V. Organe des ialc

### § 10

#### 10.1.

Die Organe des **ialc** sind,

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

#### 10.2.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet anlässlich der Weltmeisterschaft in der Regel alle zwei Jahre statt. Sie wird vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter einberufen. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens sechs Wochen. Der Tag der Absendung und des Empfangs zählt nicht mit. Der Einberufung sind die Tagesordnung und die Anträge beizufügen.

## 10.3.

Die Mitgliedsverbände tragen die Kosten ihrer Delegierten. Die Kosten, die den Vorstandsmitgliedern und unmittelbar angelagerten Funktionsstellen in Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, werden vom **ialc** getragen. Der Vorstand regelt die Durchführung im Einzelnen durch eine Kostenerstattungsordnung.

## 10.4.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig

- Entgegennahme des Berichts des Vorstands und der Kassenprüfer
- die Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Haushaltsplanes für die nächsten zwei Geschäftsjahre
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, die entsprechende Beschlüsse des Vorstandes überprüft haben wollen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Verbandes und die Verwendung seines Vermögens

## 10.5.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in ein Protokoll aufgenommen, das vom Präsidenten oder dessen Vertreter und dem Protokollführer unterzeichnet und jedem Mitglied in schriftlicher Form überstellt wird

## 10.6.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand zu beschließen und muss folgende Punkte enthalten

- Feststellung der Beschlussfähigkeit und Bestimmung der Wahlprüfungskommission
- Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- Bericht der Kassenprüfer

- Aussprache zu den Berichten und Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Anträge auf Satzungsänderungen
- Andere Anträge
- Anfragen und Mitteilungen

#### 10.7.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung wird nicht mitgezählt. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wahlen sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl - sofern kein Delegierter geheime Abstimmung verlangt - durch offene Abstimmung erfolgen. Bei mehreren Vorschlägen ist der gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint und die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Vorgeslagenen die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so erfolgt ein zweiter Wahlgang. In diesem ist der gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Vorgeslagenen. Hier entscheidet die einfache Mehrheit.

#### 10.8.

Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie sind schriftlich an den Vorstand zu richten und müssen spätestens zehn Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des ialc eingegangen sein.

#### 10.9.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist.

#### 10.10.

Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Tagesordnungspunkte können auf einer außerordentlichen Sitzung nur solche sein, die zur Einberufung der außerordentlichen Sitzung geführt haben. Eine entsprechende Mitgliederversammlung muss spätestens acht Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden. Den Tagungsort bestimmt der Vorstand. Für die Berechnung der Frist ist der Tag maßgebend, an dem der Antrag beim Vorstand eingegangen ist. Die Tagesordnung mit Anträgen ist den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen mitzuteilen.

## VI. Vorstand

### § 11

#### 11.1.

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten
- weiteren drei bis fünf Mitgliedern, die jeweils für die folgenden Ressorts zuständig sind:
  - Verwaltung
  - Finanzen, Sponsoring, Technische Kommission
- dem Vertreter des Austragungslandes einer WM. Er ist mit Stimmrecht kooperiertes Mitglied des Vorstands bis zum Zeitpunkt der WM in seinem Land.

Zu den Vorstandssitzungen wird der Vertreter des nachfolgenden Austragungslandes als Gast mit Rede-, aber ohne Stimmrecht eingeladen. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

#### 11.2.

Mitglieder des Vorstands dürfen keine Delegierten in der Mitgliederversammlung sein.

#### 11.3.

Der Vorstand des **ialc** ist für die Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Konstituierung des Vorstandes (mit Ausnahme des Präsidenten)
- Vorbereitung von Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- Berufung der Mitglieder des Sponsorenpools und Zusammenarbeit mit ihm
- Abschluss und Kündigung von Verträgen
- Marketing und Public Relation
- Vergabe der Weltmeisterschaft der Waldarbeit an ein Austragungsland
- Wahrnehmung der Gesamtverantwortung für eine Weltmeisterschaft
- in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Austragungsland
- Aufstellung und Aktualisierung des Regelwerkes für die sportlichen Wettkämpfe
- Ausbildung und Qualifizierung von Schiedsrichtern und Messgehilfen
- Entwicklung, Aktualisierung und Bereitstellung von Messgeräten
- Beauftragung der oberste Jury für die Dauer einer WM
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Bestellung eines Steuerberaters / Wirtschaftsprüfers des Verbandes

#### 11.4

Der Präsident und sein Vertreter sind einzeln vertretungsberechtigt.

#### 11.5

Der Gründungsvorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Danach werden die Vorstandsmitglieder auf vier Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb einer Wahlperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zum Ende der Wahlperiode bestellen. Handelt es sich um den Präsidenten oder seinen Stellvertreter, so muss zunächst aus der Mitte des Vorstandes das Amt neu besetzt werden.

#### 11.6

Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Er ist mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse können auch

11

schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden. Widersprechen mehr als zwei Mitglieder dem Umlaufverfahren, ist eine schriftliche Abstimmung nicht zulässig.

11.7.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

11.8.

Für das tägliche Geschäft des **ialc** kann der Vorstand ein Büro beauftragen oder ein Sekretariat einrichten und einen Büroleiter anstellen.

11.9.

Die Kassenführung des **ialc** wird durch zwei ehrenamtliche Kassenprüfer überprüft. Diese werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

## **VII. Geschäftsjahr**

### **§ 12**

Das Geschäftsjahr des **ialc** ist das Kalenderjahr.

## **VIII. Auflösung**

### **§ 13**

13.1.

Die Auflösung des **ialc** kann nur mit 75 % der Stimmen der Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

13.2.

Wird der Verein aufgelöst kann das Geld auf ein Sperrkonto für 10 Jahre gelegt werden und für einen Verein mit gleicher Zielsetzung verwendet werden. Wird innerhalb dieser Frist kein neuer Verein gegründet, muss das Vermögen einer gemeinnützigen Organisation zufließen, die es unmittelbar für Zwecke der gemeinnützigen Jugendpflege zu verwenden hat.

## IX. Inkrafttreten

### § 14

Diese Satzung tritt durch den Beschluss durch die Mitgliederversammlung bei der WM 2006 in Estland in Kraft und ersetzt die Gründungssatzung vom 16. September 2004.

Ötepää, 19. August 2006

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Fischer'.

**Der Präsident:**

**Max Fischer**

---

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Johan van Rhenen'.

**Der Aktuar:**

**Johan van Rhenen**

---